

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8	München, den 30. April	2021
Datum	Inhalt	Seite
23.4.2021	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes 212-2-G, 212-2-1-G	194
23.4.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 2231-1-A, 86-7-A/G	196
23.4.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes 2242-1-WK	199
1.4.2021	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Planfeststellungen für die L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke im Zuge der Landesstraße L 2310 neu auf baden-württembergischer und der Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite (Landesstraße 2310 neu / VNK 6221 004 neu NNK 6621 005 neu Station 0+000 bis 0+156, St 2315 / Abschnitt 100 / Station 0,0 bis 1,0) und für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (ASB-Nr. 6223 910/521) (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0 (Netzknoten 6223039 (Landesgrenze)), Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320) 01-1-22-B	200
13.4.2021	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	204
13.4.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften und weiterer Rechtsvorschriften 754-4-1-W, 2020-1-1-3-I, 2015-1-1-V, 805-2-A/U	205
1.4.2021	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz 605-14-F	208
8.4.2021	Verordnung zur Änderung der Kinderbildungsverordnung 2231-1-1-A	260
12.4.2021	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	263
12.4.2021	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft 7803-21-L	264
13.4.2021	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2210-1-1-3-K/WK	267
13.4.2021	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WK	268
9.4.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 261, 262, 264 2126-1-16-G	271
16.4.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 280, 281 2126-1-16-G, 2126-1-6-G	271

212-2-G, 212-2-1-G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

vom 23. April 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl. S. 464, BayRS 212-2-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 144 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Finanzierung

(1) Für jede abschließende Stellungnahme einer Kommission zur Prüfung der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende erhält jedes ihrer Mitglieder von der Bayerischen Landesärztekammer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260 €.

(2) Jedes Transplantationszentrum ist verpflichtet, an die Bayerische Landesärztekammer für jede abschließende Stellungnahme einer Kommission 1 200 € zu zahlen, wenn aufgrund dieser Stellungnahme an diesem Transplantationszentrum eine Transplantation durchgeführt wird.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Als“ das Wort „ärztliche“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Soweit neben den ärztlichen Transplantationsbeauftragten nach Satz 1 weitere Transplantationsbeauftragte bestellt werden, sollen diese ebenfalls in der Intensivmedizin erfahren sein. ³Die Leitung eines Entnahmekrankenhauses informiert das Staatsminis-

terium schriftlich oder in Textform über die Namen, Vornamen und Qualifikationen der in dem jeweiligen Entnahmekrankenhaus bestellten Transplantationsbeauftragten sowie über jede Änderung dieser Daten.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Dabei ist“ die Wörter „neben den Anforderungen in § 9b Abs. 1 Satz 6 und 7 TPG“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

dd) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird aufgehoben.

b) Nr. 2 wird Nr. 1 und wie folgt gefasst:

„1. die Krankenhausleitung in allen Belangen der Organspende zu beraten,“.

c) Nr. 3 wird aufgehoben.

d) Die Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 4.

4. Art. 8 wird aufgehoben.

5. Art. 9 wird Art. 8 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ und nach der Angabe „Art. 7 Abs. 1“ die Wörter „sowie nach § 9b

Abs. 2 TPG“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Auf Verlangen hat die Koordinierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 2 TPG dem Staatsministerium schriftlich oder in Textform Auskunft über die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 6, nach § 11 Abs. 1a, 1b, 4 TPG sowie nach dem Vertrag nach § 11 Abs. 2 TPG zu erteilen, soweit hiervon die Organspende und -transplantation in Bayern betroffen ist. ²Die Koordinierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 2 TPG soll das Staatsministerium regelmäßig schriftlich oder in Textform unterrichten über die Namen, Vornamen und Qualifikationen der Transplantationsbeauftragten in den Entnahmekrankenhäusern in Bayern.“

d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Das Staatsministerium darf die Daten nach Abs. 3 Satz 2 und nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Transplantationsgesetzes verarbeiten.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (DVAGTPG) vom 16. März 2010 (GVBl. S. 158, BayRS 212-2-1-G), die durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, tritt am 1. Mai 2021 außer Kraft.

München, den 23. April 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r